

Plan für Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen für die Schulen in Mecklenburg-Vorpommern (Hygieneplan für SARS-CoV-2)

mit Wirkung ab 03.01.2022

INHALT

1. Wichtigste Hygienemaßnahmen
2. Raumhygiene
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Infektionsschutz in den Pausen
5. Infektionsschutz beim Sportunterricht, Musikunterricht und Darstellenden Spiel
6. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf
7. Wegeführung
8. Allgemeines

VORBEMERKUNG

Alle Schulen verfügen nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an Schule Beteiligten beizutragen. Der vorliegende Hygieneplan für SARS-CoV-2 dient als Ergänzung des schulischen Hygieneplans.

Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise sowie gegebenenfalls weitergehende Maßnahmen der zuständigen Gesundheitsbehörden zu beachten.

1. WICHTIGSTE HYGIENEMAßNAHMEN

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Aerosole oder

Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

1.1 Organisatorische Maßnahmen

- Infektionsketten müssen jederzeit nachvollziehbar sein. Zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten ist eine tägliche Dokumentation zur Zusammensetzung der Gruppen und betreuenden Lehrkräfte zu führen, soweit dies nicht bereits durch Klassenbücher o. Ä. erfolgt. Je besser die Kontaktpersonen nachverfolgbar sind, desto schneller kann im Infektionsfall durch das zuständige Gesundheitsamt eine Kategorisierung und Eingrenzung der relevanten Kontaktpersonen vorgenommen und damit eine Quarantänisierung größerer Personengruppen vermieden werden.

1.1.1 Umgang beim Auftreten von mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen

- Bei Auftreten einer mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomatik dürfen betroffene Personen die Schule nicht betreten. Eine unverzügliche Information darüber hat an die Schulleitung zu erfolgen. Die Schulleitung hat diese Betretungsverbote durchzusetzen. Häufige Symptome bei einer COVID-19-Infektion sind:
 - Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht)
 - Halsschmerzen
 - Schnupfen (nicht durch Heuschnupfen oder Allergie verursacht)
 - Fieber (≥ 38 °C bei Schulkindern)
 - Kopfschmerzen
 - Gliederschmerzen
 - Störung des Geruchs- und Geschmackssinns
 - Gastrointestinale Symptome (Durchfall, Erbrechen)
- Beim Auftreten dieser Symptome bei Schülerinnen und Schülern ist entsprechend der beigefügten Handlungsempfehlung für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen bei Kindern mit Akuter Respiratorischer Symptomatik (ARE) vorzugehen.

1.1.2 Mindestabstand

- Gemäß der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) in der jeweils geltenden Fassung gilt grundsätzlich der Mindestabstand von 1,5 Metern. Die entsprechenden einschlägigen Regelungen für Veranstaltungen (u. a. Abschlussfeiern, Zeugnisübergaben oder Schulentlassungen) gelten jeweils in ihrer aktuellen Fassung.

- Diese Regelungen gelten auch für den Aufenthalt in Lehrerzimmern, Sekretariaten sowie in anderen Räumen der Schule.
- In Unterrichtsräumen ist eine Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern nicht oder schwer umsetzbar. Deshalb sind hier, abweichend von den allgemeinen Hygieneregeln, grundsätzlich keine Mindestabstände routinemäßig einzufordern. Hiervon abweichende Regelungen der 4. Schul-Corona-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten (z. B. Einhaltung des Mindestabstandes im Wechselunterricht).

1.1.3 Definierte Gruppen

- Die Schulen bilden definierte Gruppen von Schülerinnen und Schülern. Hierbei gilt für allgemein bildende Schulen:
 - Die Schuleingangsphase und die Jahrgangsstufen 3 und 4 sind eine definierte Gruppe.
 - Die Jahrgangsstufen 5 und 6 sind eine definierte Gruppe.
 - Die Jahrgangsstufen 7 und 8 sind eine definierte Gruppe.
 - Die Jahrgangsstufen 9 und 10 sind eine definierte Gruppe.
 - Die Jahrgangsstufen 11 und 12 sind eine definierte Gruppe.

Die beruflichen Schulen bilden definierte Gruppen von maximal 400 tagesaktuell anwesenden Schülerinnen und Schülern.

Die Abendgymnasien sind eine definierte Gruppe.

- Der Unterricht findet innerhalb der definierten Gruppen statt.
- Der Einsatz der Lehrkräfte und des weiteren pädagogischen Personals erfolgt nach den Notwendigkeiten zur Umsetzung der Stundentafel.
- Begegnungen zwischen den einzelnen definierten Gruppen sind möglichst zu vermeiden bzw. sollen möglichst nur unter Einhaltung des Mindestabstandes erfolgen.

1.1.4 Externe Personen

- Der Einsatz von externen Lehrkräften sowie der Einsatz von Lehrkräften der eigenen Schule in anderen Schulen ist möglich, wenn durch die Dokumentation des Einsatzes mögliche Infektionsketten nachvollzogen werden können. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass in der „Herkunftsschule“ innerhalb der vergangenen 14 Tage keine COVID19-Infektionen aufgetreten sind.

- Ein Betreten der Unterrichtsräume durch andere Personen sollte während der Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler vermieden werden. Die Einbindung externer Personen zur Umsetzung des Unterrichts und sonstiger schulischer Veranstaltungen (z. B. Unterricht ergänzende Angebote der ganztägig arbeitenden Schulen) ist in den definierten Gruppen und bei nachvollziehbarer Dokumentation möglich. Dies gilt beispielsweise für den Einsatz von:
 - Externen im Rahmen von Berufsorientierungsmaßnahmen,
 - Berufsberaterinnen und Berufsberatern,
 - Vertreterinnen und Vertretern von Ausbildungsbetrieben oder Trägern der praktischen Ausbildung im Rahmen der Berufsausbildung,
 - Referendarinnen und Referendaren,
 - Studienleiterinnen und Studienleitern,
 - Fachleiterinnen und Fachleitern,
 - Qualifizierungsbeauftragte für den Seiteneinstieg,
 - Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern,
 - Integrationshelferinnen und Integrationshelfern,
 - Studierenden,
 - Externen zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Aktionsprogramms "Stark machen und Anschluss sichern",
 - außerschulische Kooperationspartner im Ganzttag,
 - Fachkräften für die medizinisch notwendige therapeutische Versorgung von Schülerinnen und Schülern mit komplexen Behinderungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen.
- Im Sinne der Kontaktreduzierung wird empfohlen, ein Betreten der schulischen Anlagen sowie des Schulgebäudes von weiteren externen Personen zu vermeiden.

1.1.5 Mund-Nase-Bedeckung oder Mund-Nase-Schutz

- Die Regelungen/Empfehlungen und Ausnahmen zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung richten sich nach der 4. Schul-Corona-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die Landkreise und kreisfreien Städte sind gemäß § 9 der 4. Schul-Corona-Verordnung berechtigt, weitergehende (über die Regelungen der 4. Schul-Corona-Verordnung hinausgehende) infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu treffen.
- Das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes (MNS, OP-Maske) wird empfohlen.
- Bei der Schülerbeförderung sind hinsichtlich des Tragens einer Maske die Regelungen der Corona-LVO M-V in der aktuellen Fassung zu beachten.

1.1.6 Testpflicht

- Ein negatives Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus ist für die Schülerinnen und Schüler, die Lehrkräfte sowie sonstiges an Schule tätiges Personal und für weitere o. g. externe Personen Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht beziehungsweise an Präsenzangeboten der Schule. Die Testung ist an bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen einer Schulwoche verpflichtend. Die Testfrequenz richtet sich nach der 4. Schul-Corona-Verordnung in der jeweils gelten Fassung.

1.1.7 Schulische Veranstaltungen, Außerschulische Lernorte und Schulfahrten

- Die Regelungen/Empfehlungen zur Testpflicht und zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung bei schulischen Veranstaltungen richten sich nach der 4. Schul-Corona-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung. Zudem hat jede teilnehmende Person den Mindestabstand von 1,5 Metern, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, einzuhalten. Ausnahmen regelt die 4. Schul-Corona-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- Eintägige Exkursionen und Wandertage zu außerschulischen Lernorten sowie bereits gebuchte mehrtägige Schulfahrten mit Übernachtungen sind - unter Beachtung der Regelungen der entsprechenden Hinweisschreiben - möglich. Es sind die jeweils gültigen Hygiene- und Schutzkonzepte an den jeweiligen Zielorten und während der Beförderung auf den Hin- und Rückwegen einzuhalten. Darüber hinaus sind bis auf weiteres keine Planungen oder Neubuchungen für Fahrten vorzunehmen.

1.2 Persönliche Maßnahmen

- Direkte körperliche Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren.
- Begrüßungsrituale mit körperlicher Nähe, Umarmungen, Händeschütteln und direktem Hautkontakt (z. B. Begrüßung mit Fäusten) sind zu unterlassen.
- Die Hände sind regelmäßig und sorgfältig mindestens 20 Sekunden lang zu waschen (siehe: <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen.html>).
- Mit den Händen ist das Gesicht, insbesondere sind die Schleimhäute, nicht zu berühren, d. h. nicht an den Mund, an die Augen und an die Nase fassen.
- Vor dem Essen sind die Hände gründlich zu waschen.

- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türgriffe oder Treppengeländer sind, wenn für die Sicherheit nicht notwendig, möglichst nicht anzufassen.
- Die Nutzung von Aufzügen ist ausschließlich für gehbehinderte Schülerinnen und Schüler oder Lehrkräfte sowie für den Transport schwerer Güter (dann nur eine Person im Aufzug) gestattet.
- Die Husten- und Niesetikette sowie die Sprechetikette (kein enger Gesichtskontakt) sind einzuhalten: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen ist größtmöglicher Abstand zu halten und sich am besten wegzudrehen.

Nach Konsultation des Ministeriums für Bildung und Kindertagesstätten mit dem Landesamt für Gesundheit und Soziales sowie führenden Wissenschaftlern der Universitätsmedizin Rostock ist eine Händedesinfektion nicht notwendig. O. g. Experten führen aus, dass die Gefahren die Vorteile überwiegen. Am wichtigsten ist, die Hände regelmäßig und gründlich mit Seife zu waschen.

2. RAUMHYGIENE

2.1 Lüften

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Während des Unterrichts sollte im zeitlichen Abstand von 20 Minuten für etwa 3 bis 5 Minuten Dauer ein Stoßlüften (Fenster weit öffnen) der Räume erfolgen, in den Pausen ein Querlüften (Durchzug) der Räume. Es ist darauf zu achten, dass beim Öffnen der Fenster keine Gefahren für Schülerinnen und Schüler entstehen.

Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht geöffnet werden. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, durch eine technische Lüftung ist ein ausreichender Luftaustausch gewährleistet. Ggf. ist eine Öffnung baulich verschlossener Fenster mit dem jeweils zuständigen Schulträger zu prüfen.

Unterrichtsräume können dann gewechselt werden, wenn sie nach jedem Wechsel gründlich gelüftet (Stoß- bzw. Querlüftung) werden.

2.2 Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller

Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur, Feuchtigkeit und UV-Einwirkung rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich.

Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z. B. an Schubladen und Fenstern) sowie der Umgriff der Türen
- Handläufe an Treppen
- Lichtschalter
- Tische und Telefone sowie
- alle weiteren Griffbereiche, wie z. B. Computermäuse und Tastaturen.

3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bzw. Stoffhandtuchspender bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt sowie gewartet werden. Die entsprechenden Abwurfbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.

Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen möglichst nur einzelne Schülerinnen und Schüler (in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen. Bei definierten Gruppen mit zugewiesenen Pausen ist eine Begrenzung der Personenzahl im Sanitärbereich nicht erforderlich.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem begrenzt viruziden Desinfektionsmittel getränktem Einmaltuch eine tägliche Wisch-Desinfektion unter Beachtung des Arbeitsschutzes erforderlich.

4. INFektionSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

Versetzte Pausenzeiten können vermeiden, dass sich zu viele Schülerinnen und Schüler begegnen. Aufsichtspflichten müssen im Hinblick auf die Pausensituationen angepasst werden (insbesondere im Hinblick auf geöffnete Fenster, körperliche Auseinandersetzungen zwischen Schülerinnen und Schülern, Raucherecken sowie „tote“ Ecken im Schulgelände).

Die Trennung der definierten Gruppen im Außengelände, in Garderoben, auf Fluren sowie Essensräumen wird entsprechend organisiert. Die definierten Gruppen sollen sich auch in den Pausen möglichst nicht begegnen. Es werden den einzelnen definierten Gruppen feste Pausenbereiche zugewiesen.

Ein Pausen-/Kioskverkauf kann unter Einhaltung bestimmter hygienischer Bedingungen angeboten werden. Dazu gehören z. B. Trennschutz oder das Tragen von MNB für die Verkäuferin oder den Verkäufer, kein Anbieten von Speisen in Buffetform. Voraussetzung für den Verkauf ist, dass Begegnungen mit Personen aus anderen definierten Gruppen vermieden werden.

5. INFektionSSCHUTZ BEIM SPORTUNTERRICHT, MUSIKUNTERRICHT UND DARSTELLENDE SPIEL

Der Sportunterricht kann in denjenigen Jahrgangsstufen durchgeführt werden, die in Präsenz unterrichtet werden. Die sonstigen Regelungen dieses Hygieneplans sind einzuhalten. Der Sportunterricht darf nur in den definierten Gruppen stattfinden.

Auch der Schwimmunterricht kann in Abhängigkeit der personellen Gegebenheiten vor Ort und unter Beachtung der Einhaltung der festgelegten Hygienemaßnahmen der jeweiligen Schwimmstätte stattfinden, wenn die Corona-Landesverordnung die Nutzung der Schwimmstätten für den schulischen Schwimmunterricht nicht ausschließt.

Eine Verlängerung dieser Regelung oder eine andere Regelung ergeht durch Hinweisschreiben oder geänderten Hygieneplan.

Bei der sonstigen Nutzung von Räumlichkeiten außerhalb des Schulgebäudes (z. B. Turn- und Schwimmhallen, Konzerträume, Musikstudios) gelten die dort beauftragten Hygieneregeln.

Soweit durch Hinweisschreiben keine anderen Regelungen getroffen wurden, kann Musikunterricht sowie der Unterricht im Fach Darstellendes Spiel in den definierten Gruppen innen und im Freien ohne Auflagen stattfinden.

Folgende Hygienemaßnahmen empfehlen sich für den Umgang mit Blasinstrumenten:

1. Die Instrumente sollen mit Einwegtüchern gereinigt werden. Die Tücher sollten von jedem persönlich entsorgt werden.
2. Das Kondenswasser ist individuell und verbreitungssicher aufzufangen (eigenes Behältnis, z. B. mit Einwegtüchern ausgelegt).
3. Das Durchblasen der Instrumente, z. B. zur Säuberung, sollte in der Häuslichkeit vorgenommen werden.

6. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID-19-KRANKHEITSVERLAUF

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des RKI unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html sowie für Kinder und Jugendliche auch unter den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Kinder und Jugendmedizin (DGKJ) https://www.dgkj.de/fileadmin/user_upload/Meldungen_2020/200506_SN_SchulbefreiuungRisikogruppenfinal_akt_2805.pdf).

Jegliche Angebote für die Corona-Schutzimpfungen sind schulorganisatorisch nach örtlichen Gegebenheiten soweit wie möglich zu unterstützen. Eine hohe Durchimpfung in der erwachsenen Population ist unter Beachtung der aktuellen epidemiologischen Situation eine hoch wirksame Präventionsmaßnahme.

Gemäß den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) wird in diesem Jahr vor allem für die genannten Risikogruppen die Gripeschutzimpfung besonders empfohlen. Eine hohe Durchimpfung kann eine schwere Grippewelle verhindern und so das Gesundheitswesen bei einem möglichen Anstieg von COVID-19-Infektionen entlasten. Die Impfung ist bei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten, Betriebsärztinnen und Betriebsärzten sowie in den Gesundheitsämtern möglich. Nach den Empfehlungen des RKI kommt es immer auf das individuelle Risiko an, welches von verschiedenen Faktoren abhängt, vor allem von Vorerkrankungen.

Der Schutz aller Beschäftigten sowie der Schülerinnen und Schüler genießt höchste Priorität. Vor diesem Hintergrund werden auf Basis der bisher zur Verfügung stehenden Daten und nach Konsultation des Ministeriums für Bildung und Kindertagesstätten mit dem Landesamt für Gesundheit und Soziales sowie führenden Wissenschaftlern der Universitätsmedizin Rostock folgende Maßgaben erlassen:

- a) Für das pädagogische Personal des Landes besteht grundsätzlich die Pflicht zur Erteilung des Präsenzunterrichts. Die Zugehörigkeit zu einer so genannten Risikogruppe und etwaige Schutzmaßnahmen des Arbeitgebers oder des Dienstherrn sind jeweils im individuellen Einzelfall auf Antrag durch den betriebsärztlichen Dienst zu bestimmen. Es ist ab dem Schuljahr 2021/2022 zu beachten, dass diese Möglichkeit nunmehr infolge flächendeckender Impfangebote nur noch für die Beschäftigten mit Risikogruppenzugehörigkeit besteht, die sich aufgrund einer nachzuweisenden medizinischen Indikation nicht impfen lassen können. Diese Indikation ist unter Einbeziehung des Hausarztes nachzuweisen. Auf dieser Grundlage erfolgt das Angebot einer weiteren Einzelfallberatung zum konkreten Einsatz durch die Betriebsärzte des AMD TÜV Rheinland. Auf Basis einer durch diese Beratung resultierenden Empfehlung durch den Betriebsarzt entscheidet die zuständige Schulaufsicht über einen Einsatz im Homeoffice. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dabei allein die gegen eine Impfung sprechende Indikation kein ausreichender Grund für einen Einsatz im Homeoffice ist. Soweit sich dadurch eine nicht nur befristete Einsatzbeschränkung ergibt, prüft die zuständige Schulaufsichtsbehörde ggf. die Verpflichtung zu einer weiteren Beratung bis hin zur amtsärztlichen Untersuchung zur Frage der Dienstfähigkeit.

Schwangeres pädagogisches Personal ist besonders zu schützen. Der Einsatz Schwangerer erfolgt nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung und den Empfehlungen des Betriebsarztes des Arbeitsmedizinischen Dienstes (AMD TÜV Rheinland). Vom Präsenzdienst ist aus Sicht der zuständigen Arbeitsschutzbehörde (Schreiben des Landesamtes für Gesundheit und Soziales vom 16.06.2021) abzusehen. Auch eine freiwillige Übernahme ist hier nicht möglich, da die Freiwilligkeit dem Präventionsgedanken des Mutterschutzgesetzes widerspricht (weiterführende Informationen sind dem nachfolgenden LAGuS-Merkblatt zu entnehmen unter: <https://www.lagus.mv-regierung.de/Arbeitsschutz/>)

- b) Schwangere Schülerinnen fallen ebenso wie Beschäftigte im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB IV unter das Mutterschutzgesetz und sind daher gleichermaßen zu schützen. Insofern sind sie im Distanzunterricht zu beschulen. Mit Blick auf praktische Tätigkeiten dürfen nur solche Tätigkeiten ausgeführt werden, für die die erforderlichen Schutzmaßnahmen im Sinne einer wirksamen

Risikominimierung getroffen werden können. Weitere Informationen sind dem oben genannten LAGuS-Merkblatt zu entnehmen.

Von praktischen Tätigkeiten mit vermehrtem und engem Personenkontakt ist, wegen der im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung tätigkeitsbedingt erhöhten Infektionsgefahr, abzuraten.

- c) Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen, die zu einer der Personengruppen mit erhöhtem Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung (gemäß RKI) gehören, können auf Antrag bei der unteren Schulbehörde vom Besuch der Schule befreit werden (§ 48 Absatz 2 SchulG M-V). Diese Schülerinnen und Schüler werden in Distanz beschult. Die Zugehörigkeit zu einer so genannten Risikogruppe ist glaubhaft zu machen. Im Zweifel kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Erziehungsberechtigte, Geschwisterkinder etc.) mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben. Bereits bestehende Anträge können durch die zuständige Schulbehörde fortgeschrieben werden.
- d) Schülerinnen und Schüler der beruflichen Schulen, die zu einer der Personengruppen mit erhöhtem Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung (gemäß RKI) gehören, können auf Antrag bei der zuständigen Schulbehörde vom Besuch der Schule befreit werden (§ 48 Absatz 2 SchulG M-V). Diese Schülerinnen und Schüler werden in Distanz beschult. Die Zugehörigkeit zu einer so genannten Risikogruppe ist glaubhaft zu machen. Im Zweifel kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Erziehungsberechtigte, Geschwisterkinder etc.) mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben.

7. WEGEFÜHRUNG

Ein Aufeinandertreffen zu vieler Schülerinnen und Schüler sollte prinzipiell vermieden werden.

Es ist darauf zu achten, dass in Einrichtungen mit mehreren definierten Gruppen die festgelegten Gruppen innerhalb der Schule möglichst nicht gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenräumen und in die Schulhöfe gelangen. Die Schulen sind aufgefordert, ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegeführung zu entwickeln.

8. ALLGEMEINES

Der Hygieneplan der Schule ist den örtlich zuständigen Gesundheitsämtern zur Kenntnis zu geben (§ 36 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz). Abweichungen von den vorstehenden Regelungen, die sich aufgrund der örtlichen Situation an der konkreten Schule ergeben, sind vor Inkraftsetzung durch die Schulleitung mit dem Gesundheitsamt abzustimmen.

Sport- und Musikgymnasien, Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder körperliche und motorische Entwicklung, Hören sowie Schulen für Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler, berufliche Schulen und Schulen mit mehr als 400 Schülerinnen und Schülern (i. d. R. dreizügige Schulen) können von dem Hygieneplan für SARS-CoV-2 in der jeweils gültigen Fassung abweichen. Hierzu ist eine Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt erforderlich.

Wie bisher auch gelten die Meldepflichten über die Erreichbarkeiten der Gesundheitsämter und Leitstellen in Mecklenburg-Vorpommern. Für den Fall, dass ein Infektionsfall bekannt oder anzunehmen ist, ist unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt oder außerhalb der Dienstzeiten die entsprechende Leitstelle zu benachrichtigen. Die Leitstellen sind rund um die Uhr erreichbar und leiten die Meldungen an das zuständige Gesundheitsamt weiter.